



[Startseite](#) ▶ [Besondere Hinweise](#)

Besondere Hinweise

Übersicht:

- Nachweis über den Zugang von Nachrichten bei Gerichten
- Safari 15
- Update der Client Security mit dem Betriebssystem BigSur unter MacOS
- Probleme bei der Anmeldung über "Firefox"
- Signaturkarten der Telesec (TCOS 3.0 Signature Card 2.0)
- Nachrichten hängen im Postausgang - Was tun?
- Hinweis zu einem Fehler bei der Abgabe eines elektronischen Empfangsbekennnisses
- Hinweis zu einer Auffälligkeit beim Hochladen von Anhängen ab beA-Version 3.7.1
- Wichtiger Hinweis für den Versand vorbereiteter Strukturdatensätze
- Prüfung von Anhangsdateinamen
- Nützliche Links

Nachweis über den Zugang von Nachrichten bei Gerichten

Gemäß § 130a Abs. 5 ZPO ist ein elektronisches Dokument eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Empfangseinrichtung des Gerichts ist der sog. Intermediär. Dieser sendet eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs an den Absender einer beA-Nachricht.

In der beA-Webanwendung wird die Eingangsbestätigung in der Darstellung der jeweiligen gesendeten Nachricht durch die nach dem Begriff „Zugegangen“ angezeigten Angaben zu Datum und Uhrzeit dargestellt. In der Druckansicht der Nachricht wird die Eingangsbestätigung ebenfalls dargestellt.

Absender: [redacted]

Empfänger: [Amtsgericht Sommersturm \(12345 Berlin\)](#)

Status Signaturprüfung: Nicht geprüft Signaturen prüfen

Betreff: Antrag auf Wetter

Aktenzeichen Sender: 6 D 14/95 Aktenzeichen Empfänger: [redacted]

Dringend Zu prüfen

Gesendet: 06.10.2021 11:27 Zugegangen: 06.10.2021 11:27 Erstellt von: [redacted]

Letzte Änderung von: [redacted]

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe	
Schriftsatz_1.pdf	Antrag auf Sonne	Schriftsatz	10 KB	[Icons]
Anlage1.pdf	Anlage 1 Wetterkarte	Anlage	10 KB	[Icons]
Anlage2.pdf	Anlage 2 Sonnenstunden pro Tag	Anlage	10 KB	[Icons]
Anlage3.pdf	Anlage 3 Regenwahrscheinlichkeitsverteilung	Anlage	10 KB	[Icons]
Anlage4.pdf	Anlage 4 Temperaturverteilungskurven	Anlage	10 KB	[Icons]
Anlage5.pdf	Anlage 5 Großwetterlage	Anlage	10 KB	[Icons]
xjustiz_nachricht_12236335_101380.xml		Anlage	9 KB	[Icons]

Nachrichtentext

Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus
Amtsgericht Sommersturm (12345 ...	0800	Auftrag ausgeführt, Dialog beendet	osci_test_1633512453337805884...	06.10.2021 11:27	Erfolgreich

Abbildung 1: Darstellung der Eingangsbestätigung in der Nachrichtenansicht der beA-Webanwendung

Nach der Rechtsprechung ist bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze per beA eine Kontrolle des Versandvorgangs durch Überprüfung der Eingangsbestätigung erforderlich (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 11.11.2020 – OVG 6 S 49/20; vgl. BGH, Beschluss v. 11.05.2021 – VIII ZB 9/20). In dem letztgenannten Beschluss stellt der BGH auf die Eingangsbestätigung des elektronischen Dokuments bei Gericht ab und führt aus, dass Sicherheit über den Erfolg des Sendevorgangs besteht, wenn der Rechtsanwalt eine Eingangsbestätigung erhalten hat. Diese Rechtsauffassung des BGH und der Untergerichte ist im Hinblick auf den Gesetzesbefehl in § 130a Abs. 5 ZPO sowie in den Parallelvorschriften der sonstigen Verfahrensordnungen erwartungsgemäß. § 130a Abs. 5 S. 1 ZPO regelt den (fristwahrenen) Zeitpunkt des Eingangs eines von einem Rechtsanwalt an ein Gericht versandten elektronischen Dokumentes. Zugleich gibt das Gesetz in § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO dem Rechtsanwalt das Instrument in die Hand, um den rechtzeitigen Eingang nachweisen zu können, nämlich die automatisierte Eingangsbestätigung.

§ 130a Abs. 5 S. 1 ZPO rekurriert nicht auf „die“ elektronische beA-Nachricht, sondern auf „das“ elektronische Dokument. Ein elektronisches Dokument ist gem. § 130a Abs. 1 ZPO jeweils der vorbereitende Schriftsatz und jeweils seine Anlagen sowie die sonstigen in der Vorschrift genannten Dokumente. Daher nimmt die automatisierte Eingangsbestätigung nicht Bezug auf die beA-Nachricht, sondern bestätigt ausdrücklich in der Auflistung der übermittelten elektronischen Dokumente deren Eingang auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts, also dem Intermediär, an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit. Die Auflistung der übermittelten Dateien in der Eingangsbestätigung ist also nicht nur schmückende Beiwerk, sondern „die“ automatisierte Eingangsbestätigung bezogen auf genau diese Dokumente. Mehr bedarf es nicht, um den fristwahrenen Eingang des anwaltlichen Schriftsatzes bei Gericht nachzuweisen (vgl. BT-Drucksache 17/12634, S. 26).

Die Überprüfung der erfolgreichen Übermittlung der Nachricht und die Fristenkontrolle finden somit anhand der Eingangsbestätigung des Gerichts statt. Die dafür notwendigen Nachweise liefert das beA-System dem Rechtsanwalt, so dass er die Überprüfungen durchführen und die erfolgreiche Übermittlung sowie den Zugangszeitpunkt nachweisen kann, auch wenn der die Nachricht aus dem beA-System heraus exportiert hat:

§ 50 BRAO verlangt von dem Rechtsanwalt die Führung einer Handakte, mit deren Hilfe er ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben kann. Zur Erfüllung dieser Berufspflicht sieht das beA-System vor, dass gesendete und empfangene Nachrichten in die Handakte exportiert werden, denn das beA-System ist nicht als Langzeitarchiv ausgestaltet und ersetzt nicht die Handakte. Vielmehr werden Nachrichten im beA des Rechtsanwalts gem. § 27 RAVPV (erst) nach Ablauf von 120 Tagen und nach einer entsprechenden Vorankündigung endgültig aus dem System gelöscht. Für drei Monate steht die Eingangsbestätigung hinsichtlich an das Gericht übermittelter elektronische Dokumente also ohnehin im beA-System zur Verfügung.

Für den Export der Nachricht wird automatisch ein ZIP-Container gebildet, der sich anhand seiner Bezeichnung auf der Grundlage der eindeutigen Nachrichten-ID, aus der seine Bezeichnung gebildet wird, eindeutig einer bestimmten Nachricht zuordnen lässt. Der Dateicontainer enthält unter anderem die Nachricht selbst, das Prüfprotokoll (Verification Report), die Absenderinformationen (Business Card) sowie die Anhänge der Nachricht als gesonderte Dateien (in der Regel im Format PDF). Weiter enthält der ZIP-Container einer exportierten Nachricht eine Datei des Typs _export.html (der

Dateiname wird aus der eindeutigen Nachrichten-ID sowie dem Dateianhang _export.html gebildet, z. B. 95765186_export.html). Anhand dieser Datei lassen sich die Details der Nachricht im Einzelnen überprüfen, denn sie ist das Repräsentat der gesendeten Nachricht. Insbesondere enthält sie Daten zum Absender, zum Empfänger, zum Versand- und Zugangszeitpunkt und benennt die mitgesendeten Nachrichtenanhänge, also die elektronischen Dokumente.

Empfänger:	Amtsgericht Sommersturm (12345 Berlin)				
Betreff:	Antrag auf Wetter				
Aktenzeichen Sender:	6 D 14/95				
Aktenzeichen Empfänger:					
Gesendet:	06.10.2021 11:27				
Zugegangen:	06.10.2021 11:27				
Erstellt von:					
Letzte Änderung von:					
Anhänge :					
Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe		
Schriftsatz_1.pdf	Antrag auf Sonne	Schriftsatz	10		
Schriftsatz_1.pdf.p7s	Signatur	Schriftsatz	4		
Anlage1.pdf	Anlage 1 Wetterkarte	Anlage	10		
Anlage2.pdf	Anlage 2 Sonnenstunden pro Tag	Anlage	10		
Anlage3.pdf	Anlage 3 Regenwahrscheinlichkeitsverteilung	Anlage	10		
Anlage4.pdf	Anlage 4 Temperaturverteilungskurven	Anlage	10		
Anlage5.pdf	Anlage 5 Großwetterlage	Anlage	10		
xjuste_nachricht_12236335_101380.xml		Anlage	9		
Nachrichtenjournal :					
Id der Nachricht	Id des Anhangs	Benutzername (Ereignis)	Benutzername (angesprochen)	Ereignistyp	Zeitpunkt
12236335				Zeitpunkt des erfolgreichen Versands (bei versandten Nachrichten)	06.10.2021 11:29
12236335				Zeitpunkt der Initiierung des Versands	06.10.2021 11:27
Zusammenfassung Prüfprotokoll :					
Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Status
Amtsgericht Sommersturm (12345 Berlin)	0800	Auftrag ausgeführt, Dialog beendet	osci_test_16335124533378058843517575582676	06.10.2021 11:27	kein Fehler
Amtsgericht Sommersturm (12345 Berlin)					
Vollständige Zustellantwort					
Empfänger:	Amtsgericht Sommersturm (12345 Berlin)				
OSCI-ID:	osci_test_16335124533378058843517575582676				
Zugegangen:	06.10.2021 11:27				

Abbildung 2: Darstellung der Eingangsbestätigung in der exportierten Datei _export.html

Mit der hier dargestellten Export-Datei lässt sich der vollständige und rechtzeitige Zugang von Nachrichten auf der Empfangseinrichtung des Gerichts auch dann noch sicher nachweisen, wenn die Nachricht im beA des Rechtsanwalts bereits gelöscht sein sollte. Sie kann im Bedarfsfall dem Gericht vorgelegt werden, denn sie repräsentiert die Eingangsbestätigung im Sinne von § 130a Abs. 5 ZPO. Ein Mehr an Nachweisen verlangt die Vorschrift nicht.

Bis zur Version 3.8.1 der beA-Webanwendung wurde dem ZIP-Container zudem noch automatisch – überobligatorisch - eine Zeitstempel-Signatur beigefügt. Die Signatur diente nur dem Nachweis, dass der ZIP-Container und sein Inhalt – ohne dass der Inhalt selbst zum Gegenstand der Signatur selbst gemacht worden wäre - zu einem definierten Zeitpunkt auf dem System des Rechtsanwalts vorlag, nämlich zum Zeitpunkt des Exports. Der Rechtsanwalt konnte mit dieser Zeitstempelsignatur nachweisen, dass zum Zeitpunkt des Exports die Nachricht bestimmte Inhalte hatte. Ob vor dem Exportzeitpunkt eine Veränderung der Nachricht vorgenommen wurde, bestätigt der Zeitstempel indes nicht. Er war somit nur sehr eingeschränkt dazu geeignet, die Integrität eines Nachrichten-Containers zu bestätigen und im Übrigen auch überflüssig.

Die im beA-System erzeugten Zeitstempel-Signaturen ließen sich zudem nur mit einem bestimmten Prüfprogramm, dem Governikus Signer, prüfen. Diese Software stellt der Hersteller indes nicht mehr in der bisherigen Form zur Verfügung. Alternative Prüfungen der in beA erzeugten Zeitstempel-Signaturen sind nicht möglich, denn es handelte sich um ein proprietäres Format. Da die Zeitstempel-Signatur nicht mehr prüfbar ist und das beA-System bereits die für den Nachweis des erfolgreichen Versands und die Fristenkontrolle erforderlichen Dokumentationen bereitstellt, hat sich die BRAK entschieden, die Zeitstempelsignatur nicht mehr anzubringen. Denn zum Nachweis, dass die gesendete Datei nach ihrem Export nicht mehr verändert wurde, ist der Absender weder gesetzlich noch durch die Rechtsprechung verpflichtet.

Die BRAK berücksichtigte im Rahmen der Entscheidungsfindung zudem, dass mit der Weiterentwicklung zum Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN), dem sogenannten VHN2, zeitnah die Möglichkeit geschaffen werden wird, neben dem Versand einer Nachricht über einen sicheren Übermittlungsweg zugleich die Korrektheit der übermittelten Anlagen auf Grundlage der in der signierten VHN-Datei enthaltenen Prüfsummen zu prüfen bzw. nachzuweisen. Die Umsetzung im beA erfolgt bereits mit dem Release 3.9, das noch in diesem Jahr zur Verfügung gestellt werden wird. Die Nutzung des VHN2, insbesondere durch die Gerichte, setzt die Vorbereitung aller Kommunikationspartner im EGVP-Verbund voraus, sodass die tatsächliche Umstellung auf den VHN2 koordiniert durch die Justiz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Voraussichtlich wird die Umstellung mit

der Einführung der besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer zum 1. Januar 2022 erfolgen.

Die BRAK bedauert es, dass es durch eine der Bedeutung des Themas nicht angemessene Kommunikation zum Wegfall der Zeitstempel-Signatur zu Irritationen und – allerdings unberechtigten – Sorgen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gekommen ist.

Safari 15

In ersten Tests seitens des Betreibers des beA wurde eine mögliche Inkompatibilität des beA mit dem Browser Safari in der kommenden Version 15 festgestellt, daher kann der Safari in dieser Version nach aktuellem Stand nicht für beA als unterstützter Browser freigegeben werden.

Wir bitten Anwender, die das beA über den Browser Safari verwenden, mit der Aktualisierung auf die Version 15 zu warten, bis die Kompatibilität mit beA sichergestellt werden konnte.

Wir werden hier darüber informieren.

Update der Client-Security mit dem Betriebssystem BigSur unter MacOS

Folgendes Fehlerbild stellt sich bei Ihnen dar:

Nach Anklicken der Client-Security startet diese nicht bzw. erfolgt keinerlei Reaktion und die Client-Security wird folglich nicht ausgeführt.

Zur Behebung des geschilderten Fehlerbildes führen Sie bitte die folgenden Schritte aus:

1. Begeben Sie sich auf Ihren Schreibtisch (Desktop) und drücken Sie die Tastenkombination command + Shift + H. Sie gelangen nun in Ihren Benutzerordner.
2. Drücken Sie hier die Tastenkombination command + Shift + . [Punkt-Taste]. Nun erscheinen die ausgeblendeten Ordner.
3. Wählen Sie anschließend den ".BRAK"-Ordner und löschen Sie diesen (in den Papierkorb legen).

Starten Sie die Client Security anschließend erneut.

Probleme bei der Anmeldung über "Firefox"

Nach einem Update des Browsers "Firefox" besteht die Vermutung, dass es zu Problemen bei der Anmeldung am beA kommen kann.

Sollte die Anmeldung über diesen Browser nicht gelingen, kann dies mit speziellen Konfigurationen in Verbindung stehen.

Beachten Sie zur Lösung bitte unseren Hinweis: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/200>

Signaturkarten der Telesec (TCOS 3.0 Signature Card 2.0)

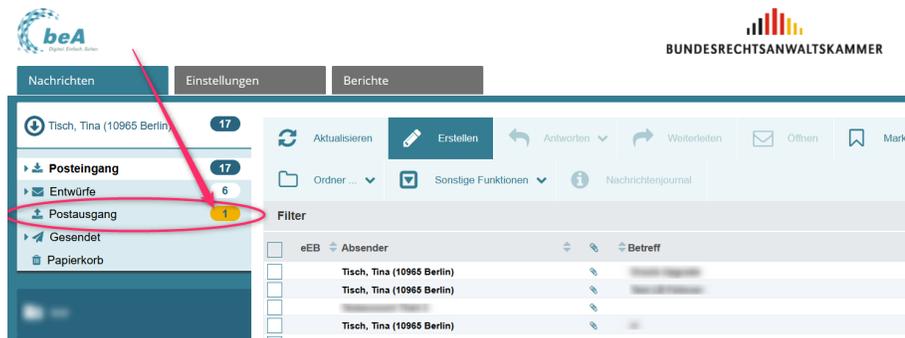
Aktuell werden neu herausgegebene Signaturkarten der Telesec (TCOS 3.0 Signature Card 2.0) beim Signieren von Anhängen in der beA-Webanwendung nicht erkannt. Diese Erweiterung erfolgt mit einer der kommenden Versionen der beA-Webanwendung.

Nachrichten hängen im Postausgang - Was tun?

Gelegentlich kann einmal eine vorbereitete allgemeine Nachricht oder eine Nachricht, mit der ein Empfangsbekanntnis zurückgesandt wird, beim Versand in Ihrem beA hängenbleiben.

Woran Sie das nun erkennen?

Die Nachricht oder das eEB befindet sich noch im Ordner „Postausgang“. Dort wird Ihnen die Anzahl der nicht vollständig versendeten Nachrichten in gelb hervorgehoben angezeigt.



Wechseln Sie in die Ansicht des Postausgangs. (1)

Dort sehen Sie die Nachrichten mit dem Übermittlungsstatus fehlerhaft. In der geöffneten Nachricht können Sie den genauen Fehlercode erlesen.

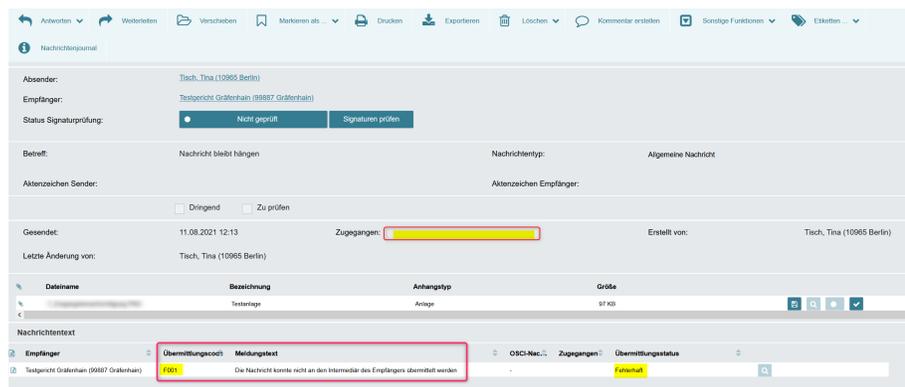
Versehen Sie das leere Viereck vor der noch nicht versendeten Nachricht mit einem Haken. (2)

Klicken Sie in der oberen Navigationsleiste auf den Button Weiterleiten. (3) Die Schritte lassen sich auch in der geöffneten Nachricht ausführen.



Auszug der geöffneten fehlerhaften Nachricht im Postausgang: Das Feld „Zugewungen“ ist leer.

Der Fehlercode F001 erscheint, wenn der Server des Empfängerpostfachs nicht antwortet. Offenbar war dieser temporär nicht erreichbar.



Nach Klick auf Weiterleiten (3) öffnet sich der weitergeleitete Nachrichtentwurf aus dem Postausgang.

Alle Daten werden aus der ursprünglichen Nachricht übernommen, ebenso die Daten bei der Abgabe eines eEBs.

Sie müssen ausschließlich den gewünschten Empfänger nochmal eingeben.

Anschließend versenden Sie den erneut erstellten Nachrichtentwurf über den Button "Senden".

Bitte prüfen Sie, ob die erneut versendete Nachricht nun in Ihrem Ordner Gesendet mit dem Zustellvermerk "erfolgreich zugewungen" erscheint.

Erst dann können Sie die fehlerhaft stecken gebliebene Nachricht aus Ihrem Postausgang manuell löschen.

Wir empfehlen Ihnen zunächst die Nachrichten im Postausgang zu exportieren, um auch zu einem späteren Zeitpunkt rechtssicher nachweisen zu können, dass der

Versand rechtzeitig ausgelöst, aber mit Fehler beendet wurde. Denn in der Protokolldatei „*Export.html“ wird die Fehlermeldung ebenfalls richtig wiedergegeben.



Das Weiterleiten ist für die Abgabe eines hängengebliebenen eEBs zwingend erforderlich, da ein eEB nur einmalig abgegeben werden kann.

Dies bedeutet, auch in der Eingangsnachricht, in welcher das eEB angefordert wurde, kann kein neuer Entwurf erstellt werden.

Die Funktion ist nur über das Weiterleiten der Nachricht aus dem Postausgang möglich.

Hinweis zu einem Fehler bei der Abgabe eines elektronischen Empfangsbekanntnisses

Derzeit besteht ein vereinzelt auftretender Fehler bei der Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse von Anwalt zu Anwalt, der sich darin äußert, dass trotz noch nicht erfolgter eEB-Abgabe der Hinweis erscheint, das eEB sei bereits abgegeben worden.

Der Fehler wurde identifiziert und wird in der kommenden Version der beA-Webanwendung behoben.

ACHTUNG: Es gibt allerdings zwei Konstellationen, in denen ebenfalls die Abgabe des eEB nicht möglich ist, in denen es sich aber nicht um einen Fehler handelt:

1. Die Nachricht, auf die sich das eEB bezieht, wurde bereits vollständig gelöscht. In dem Fall muss die Nachricht erneut angefordert werden, sofern das eEB zwingend erforderlich ist.
2. Ein Versand des eEB kann nur aus dem System (beA-Webanwendung / Kanzleisoftware) erfolgen, in welchem die Nachricht, auf die sich das eEB bezieht, vorher entschlüsselt/ geöffnet wurde. Ggf. ist dies nachzuholen.

Hinweis zu einer Auffälligkeit beim Hochladen von Anhängen ab beA-Version 3.7.1

Die beA-Version 3.7.1 ergänzt die beA-Webanwendung um eine Fortschrittsanzeige, die immer angezeigt wird, sobald Anhänge zum Hochladen ausgewählt werden und der Hochlade-Vorgang noch läuft. Eine Interaktion mit der beA-Anwendung ist dann während des Hochlade-Vorgangs (innerhalb des Nachrichtentwurfs) nicht möglich.

Einige Nutzer berichten, dass sich diese Anzeige nach dem Anfügen der Anhänge nicht automatisch schließt. In diesen Fällen sollte bitte einmal der Browser Cache geleert werden.

Eine entsprechende Anleitung finden Sie in unserer Wissensdatenbank im Artikel "[Browser Cache leeren](#)".

Wichtiger Hinweis für den Versand vorbereiteter Strukturdatensätze

Manche Nachrichten, die per beA versandt werden sollen, erfordern einen speziellen zuvor fachlich zu befüllenden Strukturdatensatz, z.B. Nachrichten an das Zentrale Schutzschriftenregister oder Nachrichten an Insolvenzgerichte, die einen Fortgeschriebenen Standardisierten (Zwischen-)Bericht (ForStaB) enthalten.

Hinweis zum Vorgehen bei der Nachrichtenerstellung:

Deaktivieren Sie den Haken "*Strukturdatensatz generieren und anhängen*", da ansonsten beim Speichern bzw. Versenden der Nachricht die von Ihnen manuell angefügte Datei "xjustiz_nachricht.xml", welche Sie z.B. unter <https://www.zssr.justiz.de> generiert haben, gelöscht und mit einer gleichnamigen Datei aus der beA Webanwendung überschrieben wird.

The screenshot shows a form for creating a message. The 'Absender' field is set to 'ZZZ_beA-Anwendersupport_Prod1, Test-Benutzer (10965 Berlin)'. The 'Empfänger' field is set to 'Zentrales Schutzschriftenregister (60313 Frankfurt am Main)'. There is a button 'Empfänger hinzufügen'. Below these fields, there are two checkboxes: 'Strukturdatensatz: Strukturdatensatz generieren und anhängen' and 'Empfangsbekanntnis: Zustellung gegen Empfangsbekanntnis'. The first checkbox is highlighted with a red border.

Prüfung von Anhangsdateinamen

Bisher konnte es vorkommen, dass einzelne Nachrichten aufgrund der Dateinamen von Nachrichtenanhängen bei Nachrichteneempfängern im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) nicht korrekt verarbeitet werden.

Mit der beA-Version 3.4 werden Dateinamen vor dem Hinzufügen von Anhängen zu Nachrichtentwürfen in der beA-Webanwendung automatisch geprüft. Grundlage dafür sind erweiterte [Regelungen](#), die die Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr veröffentlicht hat.

Die Länge von Dateinamen darf zukünftig grundsätzlich maximal 84 Zeichen einschließlich der Dateiendungen betragen. Für Signaturdateien ist die Länge auf 90 Zeichen einschließlich der Dateiendungen beschränkt. In Dateinamen dürfen grundsätzlich alle Buchstaben des deutschen Alphabetes inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü sowie ß genutzt werden. Zudem dürfen alle Ziffern und die Zeichen „Unterstrich“ und „Minus“ genutzt werden.

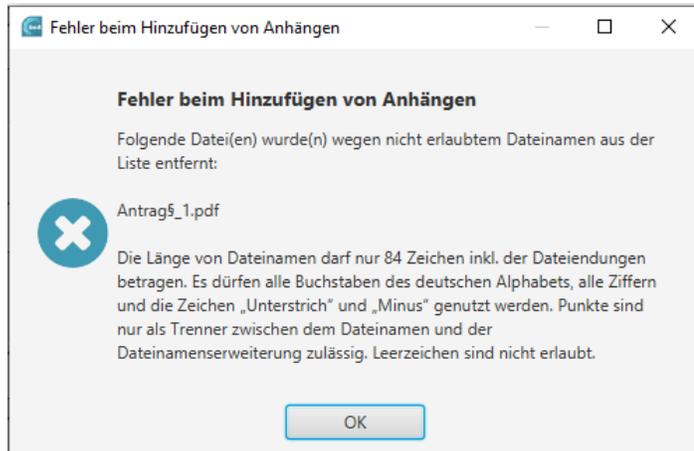
Wichtig: Leerzeichen sind nicht erlaubt.

Es bietet sich an, Unterstriche anstelle von Leerzeichen zu nutzen. Punkte sind nur als Trennzeichen zwischen dem Dateinamen und der

Dateinamensendung zulässig. Nur bei konkatenierten Dateinamensendungen, z.B. bei abgesetzten Signaturdateien, dürfen Punkte auch im Dateinamen genutzt werden (z. B. Dokument1.pdf.pkcs7).

Nach Aktualisierung auf die beA-Version 3.4 werden Sie die erweiterten Regeln in der [Online-Hilfe](#) finden.

Falls eine Datei gegen die erweiterten Regeln für Dateinamen verstößt, wird der Benutzer der beA-Webanwendung beim Hinzufügen von Anhängen zu einer Nachricht mit einer Fehlermeldung darüber informiert. Hier sehen Sie ein Beispiel einer derartigen Fehlermeldung:



Soweit eine derartige Fehlermeldung bei Ihnen erscheint, sollten Sie betroffene Dateien entsprechend den Regeln für Dateinamen überprüfen und gegebenenfalls umbenennen.

Nützliche Links

- Erweiterungen und Fehlerbehebungen ab der beA-Aktualisierung zur Version 3.6.2 (beA-Webanwendung) finden Sie in unseren [Release-Informationen](#).
- Zwischenzeitlich behobene Auffälligkeiten finden Sie in unserem [Archiv](#).